

## **Leitfaden: Rundfunk-Spots für Parteien und Kandidierende vor Wahlen bei regionalen Rundfunkangeboten in Berlin und Brandenburg**

### **Verbot politischer Werbung im Rundfunk**

Nach § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrags (MStV) ist politische Werbung im Rundfunk grundsätzlich unzulässig. Unter politischer Werbung versteht man etwa Inhalte Dritter, die zur Darstellung oder im Interesse parteipolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer oder vergleichbarer Ziele verbreitet werden. Auch redaktionelle Inhalte einer Veranstalterin, die im Auftrag oder im Interesse eines Dritten verbreitet werden, um auf die politische Meinungsbildung einzuwirken, stellen politische Werbung dar.

Dagegen handelt es sich bei „Wahlwerbung“ nach der gesetzlichen Regelung des § 53 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV BE-BB) begrifflich nicht um Werbung, sondern um Sendezeit für Dritte zur Vorbereitung der Wahlen (siehe Überschrift des § 53: Drittsenderechte).

### **Keine Verpflichtung zur Ausstrahlung bei (nur) regionaler Zulassung**

Die Einräumung von Wahlsendezeiten ist gemäß § 68 Abs. 2 MStV nur für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme verpflichtend. § 53 Abs. 2 MStV BE-BB eröffnet Rundfunkveranstaltern mit regionaler Zulassung in Berlin und Brandenburg aber die Möglichkeit, den Kandidierenden bzw. Parteien vor bestimmten Wahlen Sendezeit zu deren Darstellung zur Verfügung zu stellen.

Erwähnt sind dabei explizit nur Wahlen, sodass darunter Wahlen zu Landtag, Bundestag und Europäischem Parlament, Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der (Ober-)Bürgermeister verstanden werden können. Volksbegehren werden hingegen nicht genannt.

### **Entgeltlichkeit der Wahlspots**

Im Bereich des bundesweiten Rundfunks ist im Vorfeld der Bundestagswahlen (§ 68 Abs. 2 MStV) eine Begrenzung auf die Selbstkosten der Veranstalter vorgesehen. Der MStV BE-BB trifft hierzu keine Aussage, sodass regionale Fernseh- und Radioveranstalter im landesweiten Rundfunk in Berlin und Brandenburg für vergebene Sendezeiten die marktüblichen Preise zugrunde legen dürfen.

### **Prinzip der abgestuften Gleichbehandlung**

Entscheidet sich eine regionale Veranstalterin für die Schaltung von Wahlwerbung, so ist sie nach § 53 Abs. 2 MStV BE-BB dazu verpflichtet, allen Parteien diese Möglichkeit einzuräumen. Der MStV BE-BB bezieht sich hierbei auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG). Die Sendezeit ist demgemäß anteilig zuzumessen (Hinweise zur Verteilung finden sich im Flyer der Medienanstalten, siehe u.s. Link).

**Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung der Wahlwerbung ist nach § 53 Abs. 3 MStV BE-BB diejenige Person, der die Sendezeit gewährt worden ist. Die Veranstalterin wird von Ansprüchen Dritter freigestellt.

Da die Spots inhaltlich von den jeweiligen Parteien/ Kandidierenden verantwortet werden, können sie nicht ohne Weiteres von Rundfunkveranstaltern abgelehnt werden. Soweit Wahlspots grundsätzlich ausgestrahlt werden, muss dies für alle Parteien und Kandidierenden gelten, die von dem Angebot Gebrauch machen. In der Vergangenheit haben Gerichte eine Ablehnung nur in Ausnahmefällen als zulässig erachtet, z.B. bei eindeutigen und ins Gewicht fallenden Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen oder wenn es sich inhaltlich nicht um Wahlwerbung handelte.

**Zeitraum der Ausstrahlung**

Da der Grundsatz des Verbotes politischer Werbung im Rundfunk Beachtung finden muss, sollen Wahlwerbespots jedenfalls nicht vor Ablauf der offiziellen Bewerbungsfrist für die Kandidatur ermöglicht werden. Es erscheint sachgerecht, die Wahlwerbung ausschließlich in der Zeit zwischen dem 31. und dem vorletzten Tag vor dem Wahltag zu senden.

**Kennzeichnungspflicht**

Wahlspots sind als solche zu kennzeichnen. Dies erfordert An- und Absagen, die für alle Parteien bzw. Kandidierenden gleich sind. Aus der Kennzeichnung sollte hervorgehen, dass die inhaltliche Verantwortung für diesen Beitrag bei der jeweiligen Partei / dem jeweiligen Kandidierenden liegt.

Weitere Hinweise können dem Leitfaden der Medienanstalten zu den Wahlsendezeiten für politische Parteien im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk entnommen werden:

[https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Richtlinien\\_Leitfaeden/Rechtliche\\_Hinweise\\_der\\_DLM\\_zu\\_den\\_Wahlsendezeiten\\_fuer\\_politische\\_Parteien\\_im\\_bundesweit\\_verbreiteten\\_privaten\\_Rundfunk\\_01.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Richtlinien_Leitfaeden/Rechtliche_Hinweise_der_DLM_zu_den_Wahlsendezeiten_fuer_politische_Parteien_im_bundesweit_verbreiteten_privaten_Rundfunk_01.pdf)

**Ansprechpartnerin für Rückfragen**

Stefanie Lefeldt

Stellvertretende Justiziarin, Referentin Werbung

[lefeldt@mabb.de](mailto:lefeldt@mabb.de)